

TECHNIK UND KULTUR



30. JAHRGANG

BERLIN, 31. OKTOBER 1939

Nr. 10, S. 137—148



DIE ZEITSCHRIFT DER DEUTSCHEN DIPLOM-INGENIEURE

Inhalt:

40 Jahre „Diplom-Ingenieur“ und 30 Jahre „Verband Deutscher Diplom-Ingenieure“	137—140	Kurzberichte	145—146
Das „Entschädigungsgesetz“ und der „Verband Deutscher Diplom-Ingenieure“	141—145	Pro und Contra	146—147
		Literatur: Neue Bücher	147—148
		— Zeitschriften	148

40 Jahre „Diplom-Ingenieur“ 30 Jahre „Verband Deutscher Diplom-Ingenieure“

Vorwort

Am 19. Oktober 1939 waren vier Jahrzehnte verflossen seit der Einführung der Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“ — „Dipl.-Ing.“ — als öffentliche rechtliche Kennzeichnung der Absolventen der Technischen Hochschulen, insbesondere der Ingenieure mit abgeschlossener akademischer Ausbildung.

Mit dem Beschluß seines Führerringes vom 14. Juli 1939, den „Verband Deutscher Diplom-Ingenieure E. V., Berlin“, aufzulösen, ist unter eine drei Jahrzehnte lange Verbandsarbeit der Schlußstrich gezogen, unter eine Politik, die ihren Ausgang von der zehn Jahre vor der Verbandsgründung erfolgten Einführung der Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“ nahm und die auf immer mit dieser Bezeichnung aufs engste verbunden bleiben wird.

Die im 30. Jahrgang stehende Zeitschrift „Technik und Kultur“, die zum ersten Male am 1. Januar 1910 als „Zeitschrift des Verbandes Deutscher Diplom-Ingenieure“ erschien, spiegelt diese Verbandsarbeit, das Wesen und Wollen des Verbandes wider; sie hat so gewiß gute Gründe, auf diese Zeitabschnitte rückschauend — und, soweit es den Verband selbst angeht, abschließend — näher einzugehen.

Freilich, die Geschichte dieser vier Jahrzehnte in allen Haupt- und Nebenwegen aufzuzeigen, geht über den Rahmen einer Zeitschriftenveröffentlichung hinaus, und wir müssen uns hier damit abfinden, die großen Linien zu skizzieren. Indem wir solches unternehmen, erfüllen wir eine Verpflichtung gegenüber den Kämpfern für die Idee des Verbandes, umsomehr als die letzte Erfüllung ihres Strebens ihnen versagt blieb, und deshalb allzuleicht ein Bild sich formen könnte, das nur verzerrt oder gar falsch den Geist widerspiegelte, der die Gründer und Kämpfer des Verbandes in Wahrheit beseelte.

Das Zeitmaß unserer Epoche ist ein früher kaum geahntes geworden, Entscheidungen welthistorischen Ausmaßes sind gefallen und bereiten sich vor. Es könnte die Frage gestellt werden, ob es da an der Zeit ist und es sich unter solchen Umständen lohnt, rückschauend auf vergangene Zeitabschnitte einzugehen, die ein für alle Male abgeschlossen und in die

Vergangenheit versunken sind. Allein, in der kommenden friedlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands werden da und dort Probleme auftreten und einer Lösung harren, die an die bisherige Verbandsarbeit anklingen, um die im Verbands schon gerungen wurde, und es wird schließlich und notwendigerweise zu ihrer Lösung im Geiste der neuen Zeit auf die geschichtliche Entwicklung, auf die in der Vergangenheit erarbeiteten Erkenntnisse, auch auf die vielleicht irrigen Meinungen zurückzukommen sein, um die rechte Lösung zu finden und um alte Fehler zu vermeiden.

Schließlich haben auch die Mitglieder des Verbandes, die ihm bis zu seinem Ende treu angehangen haben, ein Recht, zu wissen, warum der Verband seine Arbeit eingestellt hat, obschon sein Ziel durchaus nicht in einer überwundenen Ideologie wurzelte und im Widerspruch zum Nationalsozialismus stand — wenigstens nach ihrer Auffassung über deren Richtigkeit oder Irrigkeit nicht heute, sondern später wohl entschieden werden kann und wird, weil dazu erst Abstand von den Dingen gewonnen werden muß und die praktischen Auswirkungen der jetzigen Entwicklung im technischen Berufskreise sich erst ergeben müssen, wozu wohl mehr als ein Jahrzehnt nötig sein dürfte.

In den dreißig Bänden der Zeitschrift „Technik und Kultur“ ist eine nicht übersehbare Zahl von Problemen und Einzelfragen angeschnitten und behandelt, die weit über den engeren Kreis der Berufsfragen hinausgehen und vielfach in eine künftige, vorausgesehene oder auch nur geahnte Entwicklung vorstoßen; Probleme aber auch, die heute noch nicht ihre Bedeutung verloren haben, die zwar vielleicht in den Hintergrund getreten sind, die aber in derselben oder veränderten Form neu auftauchen werden. Die Zeitschrift des Verbandes zeugt so davon, daß die Verbandsarbeit nicht auf bloße „Interessentenarbeit“, auf die engeren Bedürfnisse des vom Verbands erfaßten Berufskreises, wie das auf sogenannte Berufsvereinigungen der verflossenen Epoche in erster Linie zutrifft, sich aufbaute oder gar darin sich erschöpfte. Das „Programm“ des Verbandes kennzeichnete gewissermaßen der Titel der Zeitschrift: „Technik und Kultur“, — diese Bezeichnung wurde ihr gegeben in einer Zeit, die uns allen

in lebendiger Erinnerung ist als nichts weniger denn zu idealistischen, zukunftsweisenden Arbeiten geneigt. Auch dieser Arbeit unserer Zeitschrift wird einmal eine spätere Zeit nicht die Anerkennung versagen können, die ihr in einer ihrem Geiste feindlichen marxistischen Umwelt nicht zuteil werden konnte. Diese Umwelt, in krassem Unverstand oder auch in böswilliger Einstellung befangen, zwang den Verband und seine Zeitschrift zu stetem Kampfe, zu scharfer und oft harter Kritik. Wer aber unvoreingenommen an die Prüfung dieser kritischen und kämpferischen Haltung herangeht, wird als Urteil fällen müssen, daß bei aller Schärfe der Kritik diese niemals um des Kritisiertens willen erfolgte, daß sie immer wo erforderlich einsetzte, um an den Fehlern und Mängeln und Irrungen, an denen diese Zeit so reich war, den positiven Weg zu zeigen.

Nach dem nationalsozialistischen Umbruch glaubte man im Verbands wohl allgemein an die Erfüllung des tieferen Zieles des Verbandes in einer dem Nationalsozialismus adäquaten Form. Die tatsächliche Entwicklung ist in der Folge andere Wege gegangen; Verband und Zeitschrift haben für die Verwirklichung der Verbandsidee sich eingesetzt, solange es im Rahmen ihrer positiven Haltung zum Nationalsozialismus möglich war. Ob im nationalsozialistischen Staate die Verfolgung des Verbandszieles zu Recht oder zu Unrecht geschah, das zu entscheiden muß einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Man wird aber weder Verband noch Zeitschrift wenigstens den „guten Glauben“ versagen können, daß sie im Geiste des Nationalsozialismus zu fechten meinten, daß sie selbst davon zutiefst überzeugt waren — und für diese Überzeugung glaubten, gute Argumente anführen zu können —, daß die Realisierung ihrer Idee im Sinne des nationalsozialistischen Neubaus von Volk und Staat, im Rahmen nationalsozialistischer Weltanschauung liegen würde. Die Zeit wird — wie gesagt — darüber das Urteil zu fällen haben.

Daß die Zeitschrift sich ohne Änderung ihres Charakters, ohne sogenannte „Gleichschaltung“ in die Neuordnung eingliedern konnte, wird immerhin als eine gewisse Rechtfertigung der Verbandsarbeit für die Zeit vor der nationalsozialistischen Umwälzung anerkannt werden müssen. Daß sie in keinem Augenblick in einem Gegensatz zum Nationalsozialismus stand, kann von niemand ernsthaft bestritten werden; ihre nationalsozialistische Haltung fand in der Folge auch die uneingeschränkte Bestätigung der maßgebenden Schriftumsstelle.

Wo Verband und Zeitschrift in Meinungsverschiedenheiten auf dem engeren technischen Berufsbereiche mit der tatsächlichen Entwicklung gerieten, da handelte es sich bestimmt nicht um einen Gegensatz zur Weltanschauung des Nationalsozialismus, zu dem Geiste der neuen Epoche. Wie hätten anderen Falles auch Verband und Zeitschrift in diesen sechs Jahren überhaupt bestehen können! Hier drehte es sich vielmehr um die zweckrichtige Übertragung nationalsozialistischen Gedankengutes auf den technischen Berufskreis und auf seine organisatorische Gestaltung. Es ist ja auch kein Geheimnis, daß gerade um die Gestaltung des Technischen Berufskreises, um seine organische Eingliederung in Volk und Staat allgemein in diesem Berufskreis gerungen wurde, daß die Meinungen durchaus nicht einheitlich

waren, daß gegenüber anderen Berufskreisen die Entwicklung zögernder und weniger gradlinig verlief und erst nach verschiedenen Zwischenstufen der heutige Stand erreicht wurde. Wir meinen, es könne auch nicht bestritten werden, daß die durch diese Auseinandersetzungen erzeugte Spannung die Entwicklung im Flusse hielt und sie nicht an einer Stelle zum Stillstand kommen ließ, die allgemein unbefriedigend gewesen wäre; und schließlich wird unbestritten bleiben, daß die Haltung des Verbandes und seiner Zeitschrift auch hier eine wegweisende gewesen ist und so auch manchen positiven Beitrag zur tatsächlichen Entwicklung geliefert hat.

Nachdem nun aber die organisatorische Entwicklung des technischen Berufskreises zu einem bestimmten Abschluß gekommen war, in dessen Umgrenzung dem Verbands kein Raum gegeben war, mußte die Verbandsführung aus ihrer immer eingehaltenen loyalen Haltung heraus die Folgerungen ziehen. Sie tat dies bereits im Juni 1938; die Ursachen dafür, daß die Verwirklichung — die Selbstauflösung des Verbandes — erst nach rd. einem Jahr erfolgen konnte, fallen nicht dem Verbands bzw. seiner Führung zur Last; sie sind an anderer Stelle näher zu erörtern und es wird auch hier noch im Zuge dieser Darstellung kurz darauf zurückzukommen sein.

Auf Deutschlands Technischen Hochschulen wachsen neue Generationen technischer Akademiker — deutsche Diplom-Ingenieure — heran. Sie wachsen auf in einer einheitlichen weltanschaulichen und geistigen Haltung, und werden damit eines nicht hoch genug einzuschätzenden Vorzuges gegenüber uns älteren Generationen teilhaftig. Denn gerade darunter haben die Diplomingenieure in der Vergangenheit gelitten, daß sie in Gruppen verschiedenster geistiger und weltanschaulicher Richtung sich gegenüberstanden und nicht zueinander finden konnten, um in gemeinsamer Arbeit am Wohle des Ganzen zu wirken; viele erkannten ja nicht mehr, daß ihnen die akademische Ausbildung und ihr Beruf eine höhere Pflicht auferlegte, daß es eine gemeinsame übergeordnete Aufgabe für sie geben mußte, wenn ihr aus dem Akademikertum abgeleiteter Beruf überhaupt einen ethischen Sinn haben sollte. Das und all die daraus erwachsenen unheilvollen Folgen sind Dank des Nationalsozialismus heute überwunden. Doch wird es immer lehrsam sein, diese Vergangenheit zu kennen; und die jungen und die noch kommenden Generationen unseres Berufes mögen durch diesen Rückblick auf die verflissenen vier Jahrzehnte einen Einblick in die Entwicklung gewinnen, der sie zu einem Urteil über die nun abgeschlossene Verbandsarbeit befähigt, aber auch über die Haltung der Männer ihres Berufes, die Jahrzehnte um die Geltung des Berufsstandes gerungen haben, damit dieser höhere Aufgaben lösen und höhere Pflichten sollte erfüllen können — höhere Aufgaben und höhere Pflichten im Dienste an Volk und Staat!

Aus der Vorgeschichte

Die Institution „Dipl.-Ing.“ ist nur aus der Geschichte der Technischen Hochschule und des technischen Berufskreises zu verstehen.

Die umfassende Geschichte der deutschen Technischen Hochschule harret noch ihres Bearbeiters. Im

Schrifttum zerstreut und in Einzeldarstellungen über die eine oder andere Hochschule finden sich zwar wichtige und aufschlußreiche Hinweise auch auf die allgemeine Entwicklung, die einzelne Etappen des Hochschulwerdens erkennen lassen; aber alles das zusammen zeigt kaum mehr als die äußerliche Geschichte der einzelnen Technischen Hochschulen, zeigt uns nicht die wahre Geschichte der Technischen Hochschule an sich; denn auch ihre Geschichte ist eine Personengeschichte, ist bestimmt von den lebendigen Kräften, die vorwärtstreibend oder auch hemmend gewirkt haben.

Um die tieferen Gründe zu erkennen, die zu der Institution „Dipl.-Ing.“ geführt haben, reicht solche äußerliche Geschichte nicht aus. Gerade weil im wesentlichen nur das Äußerliche allgemein bekannt ist und über die dahinter stehenden Kräfte und ihr Wollen wenig, und das oft auch noch verzerrt, bisher in das öffentliche Licht trat und sich damit der allgemeinen Beurteilung und Abwägung unterzog, sind über die Institution „Dipl.-Ing.“ abwegige Meinungen entstanden, die dann ihre weitere Entwicklung ungünstig beeinflusst haben, ja zuweilen das wahrhaft gewollte in das Gegenteil verkehrten.

Alois Riedler hat einmal eine lebendige „Geschichte der Technischen Hochschule“ in Aussicht gestellt; er ist nicht mehr dazu gekommen, seine reichen Erfahrungen, seine da und dort veröffentlichten Teilstücke und Stellungnahmen zu Einzelmaßnahmen oder Einzelfragen und -fällen zu einer Gesamtschau zu gestalten, die deshalb so aufschlußreich gewesen wäre, weil Riedler maßgebend an der Entwicklung beteiligt war, die sich an der Technischen Hochschule Berlin vollzog, aber entscheidend für alle Technischen Hochschulen im alten Reiche war.

Wir wissen, daß für den Aufschwung der Polytechnika im wesentlichen die in einem sich überstürzenden Zeitmaß sich vollziehende Entwicklung des sogenannten „Maschinenbaues“ war. In die vom „Bauwesen“ beherrschten Lehranstalten brach diese Technik des Maschinenwesens ein als junges Element, stürmend und drängend, den ruhigen und stetigen Gang der Dinge störend. Das auf eine sehr alte Tradition zurücksehende „Bauwesen“, bei dem sich schon längst Empirie und Theorie zur Wissenschaft gepaart hatten und sich in einem störungsfreien Gleichklang befanden, konnte zwar das Eindringen dieses Neulings in sein wohl ausgebautes und eingerichtetes „Haus“ nicht verhindern, glaubte aber genug getan zu haben, wenn es dieser „besseren Schlosserei“ einen bescheidenen Platz im Vorraume gab, damit es dort sein nun einmal nicht zu verhinderndes Dasein im Schatten und unter Aufsicht des „Bauwesens“ fristen konnte.

Natürlich, hinter dieser Sache standen die „Menschen“. Der Ingenieur schlechthin war von altersher der Bauingenieur; sein Gebiet war die einzige „Ingenieurwissenschaft“, er war der Beherrscher des Geländes und des Raumes, und er schlug die Brücke zur Kunst des Architekten, die Kulturgüter schuf und so das „Bauwesen“ zur kulturellen Arbeit erhob oder doch in eine enge Verbindung zu ihr brachte.

Dem gegenüber stand der „Maschinenbauer“, der Empiriker, der noch um die wissenschaftliche Untermauerung seines Arbeitsgebietes rang. Und der zum Vertreter des Bauwesens noch in einem

anderen Gegensatz stand, der zwar bislang wenig oder nicht beachtet, aber doch eine erhebliche psychologische Bedeutung haben dürfte: Die völlige „Ungebundenheit“ des Maschinenbauers gegenüber den Männern vom Bau.

Die Bauleute, geführt von den beamteten Trägern ihres Faches, standen auch dann in engerer Verbindung mit dem Staate, dem Vertreter des Volksganzen, der über das gesamte Bauwesen die Aufsicht führte, auf alles Bauen durch seine Organe Einfluß ausübte, wie denn auch das Bauen von jeher eine Angelegenheit des Staates in erster Linie war. Der Baubeamte als Diener des Staates und Wahrer seiner Hoheitsrechte auf diesem Gebiete und der Architekt oder Bauingenieur des privaten Dienstes standen notwendigerweise ständig in enger beruflicher Fühlung, die sich auch auf das sogenannte gesellschaftliche Leben übertrug und organisatorisch in „Ingenieur- und Architektenvereinen“ ihren allgem. sichtbaren Niederschlag fand.

Daß man dabei unter „Ingenieur“ nur den Bauingenieur verstand, ist wohl begründet; der Maschinenbauer war vom Standort des Bauingenieurs gesehen eben kein Ingenieur, er war „Erfinder“, „Bastler“, „Mechaniker“, war eben Empiriker, im engeren Sinne „Techniker“. Als solcher war er — und das schied ihn besonders vom Vertreter des Bauwesens — ungebunden, war nicht in seiner Tätigkeit einem übergeordneten Zweck untergeordnet und dem Staat verhaftet. Er war, und er betonte das besonders und laut, der „Mann der neuen Zeit“, der sich selbst genügsame Mensch, der Wegbereiter des Liberalismus. Zwischen den Vertretern des Bauwesens, und denen des Maschinenbaues zog sich so eine tiefe geistige Kluft, die ihr Zusammenfinden an einem gemeinsamen Werk verhinderte, die in ihrem wahren Wesen wohl wenigen so recht bewußt, in ihren Auswirkungen aber um so weitreichender war.

Eine lebendige Geschichte der Technischen Hochschule, die untrennbar verbunden ist mit der Geschichte des deutschen Ingenieurs (im weiteren Sinne), kann an diesen Vorgängen nicht vorübergehen; denn ihre Ausstrahlungen waren bis in die neueste Zeit an den Hochschulen und im gesamten Berufskreis zu spüren. Sie mußten es sein, weil die ganze Zeitepoche durch den wachsenden Liberalismus gekennzeichnet ist, der sich ohne die Entwicklung der „Technik der Werkzeuge“ (= Maschinenbau) nicht in dem erlebten Maße hätte durchsetzen können.

Dabei vergesse man aber nicht, daß es nicht die „Technik“ als solche war, wie oft und betont gesagt wird, die unsere letzte Epoche im wesentlichen bestimmte, sondern ihre Träger, also die Maschinenbauer zuerst, die sich dann in der Folge aus ihrer geistigen Einstellung heraus das Steuer widerspruchslos, zum Teil auch aktiv mithelfend, vom „Kapital“ aus der Hand nehmen ließen, und sich dann mit dem Platz des „Ruderers“ zu begnügen wußten.

Das Bauwesen widerstand lange genug dieser Entwicklung vermöge seiner Bindung an den Staat, es stand immer im Lichte der Öffentlichkeit und war öffentliche Angelegenheit; seine Träger überstrahlte lange die alte Tradition, das alte Ansehen des „Ingenieurs“ und das des Beamten. Bis in die neueste

Zeit ist dies zu spüren gewesen, während der Maschinenbau Sache des privaten Kapitals allein war: der Staat baute, Maschinen aber wurden von der gewerblichen Wirtschaft lediglich bezogen!

Soweit man in dieser Epoche noch von Organik sprechen konnte, blieb das Bauwesen in der Gesellschaftsarbeit — der Kulturarbeit — eingegliedert (ob dies bewußt empfunden wurde oder nur im Unterbewußtsein lebte, ändert an der Auswirkung nichts), während das Maschinenwesen von vornherein ausgegliedert war und es blieb, und mit ihm seine Träger.

An der Technischen Hochschule und im beruflichen Leben stand so der Baumann als „der Ingenieur“ im Blickfeld; seine schöpferischen Leistungen unterlagen der öffentlichen Kritik, hafteten an der Person, hoben ihn aus der privaten Sphäre heraus. Die Leistung des Maschinenbauers war „anonym“, er trat hinter der Schöpfung zurück, lebte im Dunkel, und eine betriebsame Umwelt verstand es, ihm einzureden, daß dies sein besonderer Vorzug sei. Was Wunder, daß „der Ingenieur“ glaubte, allein der Träger der Ingenieurwissenschaften und damit auch der Hochschule zu sein! Deshalb war da, wo die Technische Hochschule durch die Zusammenführung der „Bauakademie“ und der „Gewerbeschule“ entstand, die Hochschule von vornherein kein organisches Gebilde, keine wahre Hohe Schule, sondern zerfallen in „Fachabteilungen“, die unter sich fast oder ganz beziehungslos waren, sich teilweise fremd oder sogar ablehnend gegenüberstanden. Die Vormachtstellung der „Bauabteilung“ bestimmte das Studienwesen, das in den Prüfungen für das Staatsbauwesen sein Ziel sah und nach dem alle anderen Abteilungen soweit als möglich ausgerichtet wurden. Beim Bauwesen hatte dies ja seine Berechtigung, denn auch der nicht in die höhere technische Verwaltungslaufbahn eintretende Bauingenieur oder Architekt stand in der privaten Praxis immer in sachlicher und persönlicher Verbindung mit der Bauverwaltung. Für den Maschinenbauer trafen die Voraussetzungen aber nicht zu, sein Hauptfeld lag in der industriellen Wirtschaft und unterlag dort gänzlich anderen Arbeitsbedingungen.

Verflochten mit der Geschichte der Technischen Hochschule müßte man eine Geschichte des deutschen Ingenieurs schreiben, um die treibenden und hemmenden Kräfte im technischen Berufskreis richtig zu würdigen und ihren Einfluß auf das technische Geschehen festzustellen. Es würde sich dabei zeigen, daß es im 19. Jahrhundert an Stimmen nicht fehlte, die auf die falsche Bahn hinwiesen, auf die die ganze „Technik“, insbesondere die „Technik der Werkzeuge“ und ihre Träger geraten waren.

Aus der liberalistischen Einstellung heraus, die geflissentlich und betriebsam von der gewerblichen Wirtschaft genährt wurde, fand der sich mehr und mehr aus der Empirie herausarbeitende und in die wissenschaftliche Fundierung seiner Technik vorstoßende Maschinenbauer, der Ingenieur der Werkzeuge, nicht den Anschluß an die alte Ingenieurtradition; andererseits konnte der „alte“ Ingenieur, der Vertreter des Bauwesens, nicht zu dem jüngeren Sektor des technischen Berufskreises finden, weil er ihn nicht als Ingenieur anerkennen wollte. So vollzog sich zwangsläufig vom Beruf her und auf die Hochschule sich übertragend die erste Spaltung in Fach-

gebiete und Fachkreise, die in keiner lebendigen Beziehung zueinanderstanden. In der Folge entstanden im Gleichschritt mit der Spezialisierung der industriellen Technik neue Fächer, neue Berufssektoren, die untereinander auch fachlich nur noch in losem Zusammenhang standen.

Ein ausgesprochenes Berufsbewußtsein, eine Berufsverbundenheit und eine Berufsethik konnten nicht erstehen oder mußten da, wo Anfänge vorhanden waren, vernichtet werden. Die Spaltung in Fächer verhinderte das wirksam, es gab keine Ingenieure mehr, sondern Bauingenieure, Maschineningenieure, diese wieder in Sparten unterteilt, Elektroingenieure, Schiffbauingenieure, Bergingenieure, Hütteningenieure usw. Sie alle umschlang kein gemeinsames Band des allen gemeinsamen Berufes, sie erfüllte nicht ein einheitliches gemeinsames Berufsbewußtsein, durch den Beruf einer höheren und gemeinsamen Aufgabe verpflichtet zu sein, und vor allem kannten sie keine berufliche Verbundenheit untereinander.

Die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Vereinigungen im technischen Berufskreis ist ein Spiegel dieser beruflichen Entwicklung und Haltung, die schließlich darin endete und folgerichtig enden mußte, daß ein nicht geringer Teil der technischen Berufsträger sich in die internationalen marxistischen Klassenorganisationen einordnete und sich dort auch durchaus am Platze fühlte.

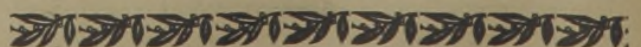
Man wende nicht ein, daß dies durch die geistige Haltung der Epoche an sich bedingt und natürlich gewesen wäre; man verwechsle nicht Ursache mit Wirkung. Diese Epoche, in der sich die flüchtig skizzierte Entwicklung im technischen Berufskreis vollzog, war in Deutschland durchaus nicht einheitlicher geistiger Haltung, es war überall das Ringen um und gegen den wachsenden Liberalismus zu spüren. Und es gab ja auch Berufskreise, die in die nationalsozialistische Epoche, durch das marxistische Zwischenreich hindurch, ihre altruistische Berufseinstellung im wesentlichen hinüberretteten.

Nein, auch bei den Trägern des technischen Berufskreises gab es immer wieder Stimmen, die sich gegen die eingeschlagene Richtung erhoben; sie blieben aber Rufer in der Wüste, wurden übertönt von den „Männern der neuen Zeit“, die den „wahren Fortschritt auf ihre Fahnen geschrieben“ hatten, die in jeder sittlichen Gebundenheit „mittelalterliche Beschränktheit“, „mittelalterliches Dunkel“ oder „chinesische Zöpfe“ sahen. Der industriellen Wirtschaft mit ihrer wachsenden kapitalistischen Grundlage kam solches nur zu paß. Betriebsam besorgte sie die allgemeine Nivellierung und redete den technischen Berufsträgern mit Erfolg ein, das sei „Anerkennung der Leistung“, der „Aufstieg der Tüchtigen“, eben das Kriterium der „neuen Zeit“.

(Fortsetzung folgt)



Auch das Kriegs-W.H.W. ist eine Schlacht, die siegreich geschlagen werden muß.



Das „Entschädigungsgesetz“ und der „Verband Deutscher Diplom-Ingenieure“

Die Reichsregierung hat am 9. Dezember 1937 ein „Gesetz über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen“ verabschiedet (kurz „Entschädigungsgesetz“ genannt). Durch dieses Gesetz wird die Frage der Entschädigung für folgende Vorgänge einheitlich geregelt:

1. bei der Einziehung² von kommunistischen, volks- und staatsfeindlichen Vermögen;
2. bei dem³ Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit und
3. bei der Auflösung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen und der Inbesitznahme deren Vermögen durch die Deutsche Arbeitsfront.

Die Durchführung des Gesetzes liegt im wesentlichen beim Reichsministerium des Innern.

Der „Verband Deutscher Diplom-Ingenieure“ ist mit dem „Entschädigungsgesetz“ dadurch in Beziehung gekommen, daß er als eine „Arbeitnehmervereinigung“, und zwar als „Angestellterverband“ bezeichnet wurde, weshalb er auf Grund des „Entschädigungsgesetzes“ der Auflösung ohne Liquidation verfallen und die „Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H.“ in das Vermögen des Verbandes einzuweisen sei.

Die durch dreißig Jahre hindurch bestandene enge Verbindung des Verbandes mit der Zeitschrift „Technik und Kultur“ sowie ihr Leserkreis, der sich in der Hauptsache aus Diplomingenieuren zusammensetzt, rechtfertigt, daß hier eingehend auf diese Vorgänge zurückgekommen wird. Denn es ist auch vielfach die Meinung aufgekommen, daß die inzwischen erfolgte Selbstauflösung des Verbandes in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Vorgang stände, was — wie hier sogleich betont sei — nicht der Fall ist. Die Selbstauflösung des Verbandes war grundsätzlich bereits beschlossen, ehe auch nur irgend eine Stelle im Verband ahnen konnte, daß das „Entschädigungsgesetz“ auf den Verband angewendet würde.

Zunächst sei im folgenden das „Entschädigungsgesetz“, soweit seine Bestimmungen in unserem Falle in Frage kommen, behandelt.

I. „Entschädigungsgesetz“

Entsprechend der durch das Gesetz geregelten Materie ist das Gesetz in drei Abschnitte und einen Schlußabschnitt gegliedert, und zwar:

1. Abschnitt: „Kommunistisches, volks- und staatsfeindliches Vermögen“ (§ 1 bis 17);
2. Abschnitt: „Dem Reich verfallenes Vermögen“ (§ 18 bis 23);
3. Abschnitt: „Vermögen der früheren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen“ (§ 24 bis 31);
4. Abschnitt: „Schlußvorschriften“ (§ 32 bis 40).

Im wesentlichen kommen also hier die Bestimmungen des 3. Abschnittes in Frage, der von den „früheren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen“ handelt. Richtgebend ist § 24, der in der Hauptsache folgendes aussagt:

„(1) Als Treuhänderin der Deutschen Arbeitsfront wird die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, (im folgenden „Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront“ genannt) durch dieses Gesetz mit seinem Inkrafttreten in das Vermögen der früheren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen einschließlich der Hilfs- und Ersatzorganisationen, Vermögensverwaltungen, Pensionskassen und sonstigen Sondervermögen eingewiesen.“

„(4) Der Reichsminister des Innern gibt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister die Vermögensträger bekannt, in deren Vermögen die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront eingewiesen ist. Diese Bekanntmachungen erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger bis zum 30. Juni 1938. Sie sind Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.“

„(5) Die nach Abs. 4 zu benennenden Vermögensträger gelten, soweit sie juristische Personen oder Personengesamtheiten sind, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt.“

In Verordnungen zur Durchführung usw. des Gesetzes ist die in § 24, Abs. 4, genannte Bekanntmachungsfrist verlängert worden, und zwar durch die 5. Verordnung vom 3. 4. 1939 „letztmalig bis zum 30. September 1939“ und neuerdings durch eine 6. Verordnung vorläufig bis 31. März 1940.

Das Gesetz kennzeichnet also die Vermögensträger, in deren Vermögen die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront mit Inkrafttreten des Gesetzes (9. 12. 1937) eingewiesen wird, als „frühere Arbeitgebervereinigungen“ und „frühere Arbeitnehmervereinigungen“. Eine Erläuterung, was unter diesen beiden Begriffen im besonderen verstanden werden soll, gibt das Gesetz nicht. Für den Anwendungsbereich des Gesetzes ist es naturgemäß wichtig, namentlich für die ggf. betroffenen Vereinigungen, was der Gesetzgeber unter diesen Begriffen verstanden wissen will. Davon wird noch eingehender zu sprechen sein.

In § 24 ist gesagt, daß die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront in das Vermögen der betr. Vereinigungen „eingewiesen“ wird; durch den Ausdruck „wird eingewiesen“ soll — wie der Kommentator des Gesetzes darlegt — „der Meinung vorgebeugt werden, daß die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront Rechtsnachfolger der früheren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen sei. Das ist sie ebenso wenig wie die Deutsche Arbeitsfront selbst. Die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront erwirbt kein abgeleitetes (derivates) Eigentum, sondern bei ihr entsteht neues (originäres) Eigentum“. Demgemäß haftet auch der neue Eigentümer nicht ohne weiteres für Forderungen, die an diese Vermögen gestellt werden. Hierüber bestimmen:

§ 25

„(1) Die Deutsche Arbeitsfront und die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront haften für Forderungen gegen Vermögensträger, in deren Vermögen die letztere eingewiesen ist, nur dann, wenn die Forderungen nach einem Tage entstanden sind, den der Reichsminister des Innern bei der Bekanntgabe der Vermögensträger (§ 24 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister bestimmt.“

(2) Für Ansprüche aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen mit den in § 24 genannten Vermögensträgern oder der Deutschen Arbeitsfront haften die Deutsche Arbeitsfront und die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront nur, wenn die Dienst- oder Arbeitsverhältnisse über den 30. September 1933 ausgedehnt worden sind.“

Und

§ 26

„(1) Rechte, die an Gegenständen bestehen, die die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront nach § 24 erwirbt, erlöschen. Das gleiche gilt für an solche Gegenständen bestehendes Sicherungseigentum.“

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits weiterveräußert sind oder wenn die Rechte oder das Sicherungseigentum nach dem gemäß § 25 Abs. 1 zu bestimmenden Tage begründet worden sind.“

Danach haften die Deutsche Arbeitsfront und die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront nur für Forderungen, die entstanden sind, nachdem die Deutsche Arbeitsfront die Verwaltung der betr. Vermögen übernommen hat. Dieser Zeitpunkt ist nach § 24, Abs. 4, bei der Veröffentlichung der eingewiesenen Verbände durch den Reichsinnenminister im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzugeben. So wurde beispielsweise dieser Zeitpunkt (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 206 vom 5. September 1938) festgesetzt:

1. für Arbeiterverbände kommunistischer Richtung: 30. September 1933;
2. für freigewerkschaftliche Arbeiterverbände und freigewerkschaftlichen Verbänden mit Arbeitern und Angestellten: 30. September 1933;
3. für sonstige Arbeiterverbände: 31. Dezember 1934;
4. für sämtliche Angestelltenverbände: 31. Dezember 1934.

Eine Sonderregelung ist dagegen für alle Dienst- und Arbeitsverträge getroffen, die durchweg mit dem 30. September 1933 erloschen sind. Bei diesen kommt es nicht darauf an, auf welche Zeitdauer sie von den früheren Vereinigungen geschlossen worden waren; maßgebend

ist — wie der Kommentator sagt — „die tatsächliche Entgegennahme der Dienste über den 30. September 1933 hinaus. Wen also die Deutsche Arbeitsfront als Angestellten oder Arbeiter über den 30. 9. 1933 hinaus beschäftigt hat, dem gegenüber haftet sie voll für etwaige Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis“.

Für Vermögensnachteile, die aus der Durchführung der Bestimmungen der §§ 25, 26 entstehen, kann den Geschädigten aus Mitteln der Deutschen Arbeitsfront und ihrer Vermögensverwaltung eine Entschädigung gewährt werden (§ 27); Anträge sind an die „Feststellungsbehörde“ zu richten, die darüber im Verwaltungsverfahren entscheidet. Für die Stellung von solchen Anträgen hat das Gesetz eine Frist festgesetzt, die ursprünglich am 30. September 1938 endete. Infolge der Verlängerung der Fristen für die Bekanntgabe der Vermögensträger, in deren Vermögen die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront eingewiesen wird, ist auch diese Frist durch Verordnungen verlängert worden, und zwar durch die Frist für eingewiesene Vereinigungen, die bis zum 30. 9. 1938 bekanntgegeben waren, bis zum 31. 12. 1938 verlängert. Für Vereinigungen, die zwischen dem 1. 10. 1938 und 31. 3. 1939 bekanntgegeben wurden, lief die Antragsfrist am 30. 6. 1939 ab. Letztmalig ist⁵ durch die Fünfte Verordnung die Einreichungsfrist für Entschädigungsanträge bis 31. Dezember 1939 verlängert worden, jedoch nur bei Vereinigungen, die nach dem 31. 3. 1939 veröffentlicht werden.

Entschädigungsverfahren, die vor ordentlichen Gerichten laufen, können von diesen an die Feststellungsbehörden verwiesen werden; diese Verweisung muß stattfinden, wenn eine der Parteien des Reichsstreites geltend macht, daß der Streit unter das „Entschädigungsgesetz“ fällt. Doch kann die Feststellungsbehörde die Weiterverfolgung im ordentlichen Rechtsweg zulassen.

II.

„Arbeitnehmer-Vereinigung“

Im Kommentar zu § 24 ist u. a. gesagt:

„Im Absatz 1 konnten aus gesetztechnischen Gründen die Vereinigungen, in deren Vermögen die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront eingewiesen wird, nur allgemein als frühere Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen bezeichnet werden. Damit wird zwar im großen und ganzen klar sein, welche Vereinigungen gemeint sind. Im einzelnen sind aber Arbeitgebervereinigungen andere Wege gegangen als in die Deutsche Arbeitsfront ... Gewisse Arbeitervereinigungen sind andererseits in der Reichskulturkammer aufgegangen ... Bei manchen früheren Verbänden, die zum Teil aus Beamten, zum Teil aus Angestellten und Arbeitern bestanden, kann zweifelhaft sein, ob sie unter das Gesetz über Beamtenvereinigungen vom 27. 5. 1937 fallen und Mitin der Reichsbund der Deutschen Beamten anfallberechtigt für ihr Vermögen ist oder ob es sich um einen gewerkschaftlichen Bund handelte, dessen Vermögen der Deutschen Arbeitsfront zusteht ... Aus der Fassung des Gesetzes kann mithin nicht mit völliger Sicherheit entnommen werden, in die Vermögen welcher bestimmter früherer Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront nun eingewiesen ist ...“

Da also von vornherein nicht eindeutig feststand, welche Vereinigungen unter das „Entschädigungsgesetz“ fallen, wählte der Gesetzgeber den Weg der

Bekanntgabe jeder einzelnen Vereinigung, die „eingewiesen“ ist, und zwar jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der für die Haftung der Deutschen Arbeitsfront aus Forderungen an das eingewiesene Vermögen maßgebend ist (§ 25). Somit mußte in jedem Falle eine Prüfung erfolgen, welche Vereinigung als frühere Arbeitnehmervereinigung“ anzusprechen sei.

Gemeinhin, dem Sprachgebrauch nach wie auch in der öffentlichen Meinung faßte man als solche Vereinigungen jene auf, die man kurz als „Gewerkschaften“ bezeichnete. Zweifellos meinte das auch so der Kommentator, wenn er es als „im großen und ganzen klar“ nennt, welche Vereinigungen gemeint sein sollen, wie er auch weiterhin in seinem Kommentar das Wort „gewerkschaftlich“ gebraucht.

Eindeutig lagen sicherlich auch die Dinge da, wo es sich um die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter, der Angestellten und der Beamten handelte, die in den drei bekannten Großorganisationen zusammengeschlossen waren, die mit der Vereinigung der Arbeitgeberverbände die bekannte Zentralarbeitsgemeinschaft gebildet hatten, nämlich der „Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund“ (freie, sozialdemokratische Gewerkschaften), der „Deutsche Gewerkschaftsbund“ (christliche Gewerkschaften) und der „Gewerkschaftsring“ (Hirsch-Duncker). Daneben aber gab es noch eine Anzahl von Vereinigungen, die sich als Arbeitnehmervereinigungen bezeichneten, nicht aber den Spitzenorganisationen angeschlossen hatten, von diesen auch nicht aufgenommen und anerkannt wurden. So der „Nationalverband deutscher Berufsverbände“ (Wirtschaftsfriedliche, sogenannte „Gelbe“) sowie „Konfessionelle Arbeitnehmerverbände“ (katholische, protestantische); ferner Einzelverbände, die eine besondere soziale Gruppe aus den Angestellten zusammenfassen wollten, wie beispielsweise die „Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie (Vela)“. Nebenbei bemerkt: die im technischen Berufskreis gebildete Arbeitnehmervereinigung, die akademische Arbeitnehmer zusammenschloß, der „Bund angestellter Akademiker naturwissenschaftlicher und technischer Berufe“ (ursprünglich „Bund angestellter Chemiker und Ingenieure“) mußte bald nach seiner Gründung seine Selbständigkeit aufgeben und schloß sich den Christlichen Gewerkschaften an.

Zwischen diesen verschiedenen Vereinigungen, die alle für sich die Eigenschaft als „Arbeitnehmervereinigung“ im Sinne der Systemzeit, also die Eigenschaft als „Gewerkschaft“ in Anspruch nahmen, herrschte bis in die letzten Tage der Systemzeit Streit über diese Begriffsbestimmung, von der gewisse rechtliche Vorteile abhingen.

Indem nun das „Entschädigungsgesetz“ ausdrücklich sich auf die „früheren“ Vereinigungen dieser Art bezieht, also auf die Arbeitnehmervereinigungen der Systemzeit, liegt es nahe, zu ihrer Definition auf die Gesetzgebung dieser Zeit zurückzugreifen.

Ausgangspunkt ist die „Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919“, die in Artikel 165 u. a.: besagt:

„Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedin-

gungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.“

Damit war die Scheidung in „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ verfassungsmäßig geworden, die Klassenideologie zum Rechtsgrundsatz erhoben. Und daraus sowie aus Artikel 159, der

„die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen... für jedermann und für alle Berufe gewährleistet“,

leiteten sich in der Systemzeit die überragende Stellung der Klassenorganisationen im gesamten Leben des Staates und die verschiedenen arbeitsrechtlichen Gesetze ab, in denen diese Organisationen Vorberechtigungen zugewilligt erhielten.

Damit ergibt sich aber auch die erste Begriffsbestimmung dafür, was unter „früherer“ Arbeitnehmerorganisation verstanden werden muß: eine Organisation, die zu dem Zweck der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen als Vertragsgegner der analogen Organisation der Unternehmer gegenübertritt.

Allein, der Wille der Organisation zu solcher Funktion reichte nicht aus, die Organisation mußte dazu auch „anerkannt“ sein. Über die Voraussetzungen zu dieser Anerkennung herrschte langer Streit, bei dem insbesondere die freien Gewerkschaften dahin strebten, daß nur die in den drei Großorganisationen vereinigten Gewerkschaften „anerkannt“ würden, welches Streben schließlich in der Praxis auch zu einem vollen Erfolg führte.

Diese „Anerkennung“ wurde in der Folge in den verschiedenen Arbeitsrechtsgesetzen rechtlich verankert. Als Beispiel diene das „Arbeits-Nachweis-Gesetz“ (ANG.). Hier ist der Begriff „wirtschaftliche Vereinigung der Arbeitnehmer“ bzw. „Arbeitgeber“ an Stelle „Gewerkschaften“ getreten (offenbar wollte man das Wort „Gewerkschaft“ nicht gebrauchen im Hinblick auf die Arbeitgeber, weil das Wort, im Bergbau vornehmlich, auch noch eine andere Bedeutung hat). Diese Bezeichnung „wirtschaftliche Vereinigung“ war zuerst in einer Verordnung der sogenannten „Volksbeauftragten“ vom 23. Dezember 1918 gebraucht worden und wurde später in das „Betriebsrätegesetz“ übernommen. In dem maßgebenden⁶ Kommentar zum ANG. heißt es u. a.:

„Wenn man ihn (d. h. den Begriff ‚wirtschaftliche Vereinigung‘) auf eine kurze Formel bringen will, so würde man sagen können, daß wirtschaftliche Vereinigungen alle Vereinigungen sind, die fähig sind, Parteien eines Tarifvertrages zu sein.“

Ferner bestimmt das „Arbeitsgerichtsgesetz“ (AGG.) im arbeitsrechtlichen Verfahren, daß die „wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ gerichtliche Parteien sind; in seinem maßgebenden Kommentar erläutert⁷ an Hand auch von obersten Rechtssprechungen Ministerialrat Wagemann den Begriff dieser Vereinigungen sowie den der Tariffähigkeit. So führt er aus, daß in Übereinstimmung mit der „herrschenden Meinung“ als solche Vereinigungen im Sinne des AGG. „nur solche Vereinigungen zu gelten haben, die Tariffähigkeit besitzen“, und diese Tariffähigkeit „besitzt aber jede Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigung dann, wenn ihre Mitglieder sich in ihrer

Eigenschaft als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu einer organisatorischen Einheit zusammengefaßt haben und es zur Aufgabe der Vereinigung, sei es allein, sei es mit gehört, den Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern gegenüber die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und zu ihrer Förderung Einfluß auf die Festsetzung von Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewinnen“. Damit sei die Tariffähigkeit von drei Voraussetzungen abhängig:

1. daß die Organisation rein sei, d. h. daß sie entweder nur Arbeitgeber oder nur Arbeitnehmer umfasse: „Ein Verband, der zu Mitgliedern Arbeitgeber und Arbeitnehmer umfaßt . . . ist nicht tariffähig und kann auch nicht als wirtschaftliche Vereinigung im Sinne des AGG. angesehen werden“;
2. die Vereinigung müsse wirtschaftliche Ziele verfolgen, und zwar hinsichtlich der Festsetzung von Arbeits- und Lohnbedingungen; aus der Satzung sowie aus der Art der Betätigung der Vereinigung sei dies festzustellen;
3. die Vereinigung müsse unabhängig sein, so daß sie „im wirtschaftlichen Kampfe den sozialen Gegenspieler zu spielen“ in der Lage sei.

Was für diese beiden Gesetze hinsichtlich der Beurteilung der wirtschaftlichen Vereinigungen — der Gewerkschaften der Arbeitnehmer — gilt, wurde in der Systemzeit gemeine Rechtsauffassung und hat für alle anderen arbeitsrechtlichen Gesetze Geltung erhalten, wie aus der ständigen Rechtsprechung der Systemzeit leicht nachzuweisen ist.

Unbestritten ist, daß das „Entschädigungsgesetz“ bei der Klarstellung der einzuweisenden Arbeitnehmervereinigungen auf diese Begriffsbestimmung zurückgreifen mußte, daß also fraglos in erster Linie diese wirtschaftlichen Vereinigungen — die Gewerkschaften — unter das Gesetz fallen mußten.

Wenn aber im „Entschädigungsgesetz“ der Ausdruck „frühere Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen“ und nicht der Begriff wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ gewählt wurde, so könnte man annehmen, daß das Entschädigungsgesetz über die Grenze der „wirtschaftlichen Vereinigungen“ hinausgehen wollte. In der Tat umfaßten, wie schon angedeutet, die durch die Arbeitsrechtsgesetze gewissermaßen privilegierten Gewerkschaften nur einen bestimmten Teil der Arbeitnehmerorganisationen, nämlich die „anerkannten“. Schon diese Kennzeichnung muß zwingend darauf schließen, daß es daneben auch „nicht anerkannte“ gebe, und es ist wohl anzunehmen, daß das „Entschädigungsgesetz“ auch diese Arbeitnehmervereinigungen erfassen wollte. Um hier klarzusehen, muß man auf den Grund vorstoßen, der zu dem „Entschädigungsgesetz“ Anlaß gegeben hat (hier soweit der „Dritte Abschnitt“ des Gesetzes, von den „früheren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen“ handelnd, in Frage kommt).

Im Zuge der nationalsozialistischen Umwälzung hatte bekanntlich am 2. Mai 1933 die „Nationalsozialistische Betriebsorganisation“ (NSBO.) die Gewerkschaftshäuser besetzt und das Vermögen der Gewerkschaften in Besitz genommen. Nach der Errichtung der „Deutschen Arbeitsfront“ (DAF.) unter der Führung von Dr. Robert Ley, die als Nachfolgerin der NSBO. gegründet wurde, hatte der Generalstaatsanwalt (Berlin) die Vermögen der sogenannten freien Gewerkschaften beschlagnahmt,

als deren verfügungsberechtigter Pfleger der Führer der DAF., Dr. Ley, eingesetzt wurde. Später hat dann die DAF. die Vermögen der Christlichen Gewerkschaften, anderer Arbeitnehmerverbände und der Arbeitgebervereinigungen in treuhänderische Verwaltung übernommen.

Es handelte sich also um einen revolutionären Akt, der nun durch das „Entschädigungsgesetz“ legalisiert wurde. Es ergab sich, daß an diese beschlagnahmten bzw. treuhänderisch übernommenen Vermögen von den ehemaligen Mitgliedern dieser Vereinigungen u. a. Ansprüche gestellt wurden, über deren Berechtigung bei der derzeitigen Rechtslage Zweifel herrschen konnten, da die DAF. selbst nicht als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Vereinigungen zu gelten hatte. Um hier nun eine einwandfreie Rechtslage zu schaffen, dazu diente das in Rede stehende „Entschädigungsgesetz“, das deshalb auch, wie der maßgebende Kommentar besagt:

„... ein abschließendes Gesetz“ ist. „Es gilt nicht für die Zukunft, sondern liquidiert Maßnahmen der Vergangenheit. Unter die damit verbundenen Eingriffe in die Rechte Dritter zieht das Entschädigungsgesetz einen Schlußstrich.“

Der Vorgang, auf den sich also das „Entschädigungsgesetz“ hinsichtlich der Arbeitnehmervereinigungen stützt, hat letzten Endes seinen Ursprung in der durch die nationalsozialistische Weltanschauung vollzogene Neuordnung der nationalen Arbeit, der Beseitigung der Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Errichtung der Gemeinschaft im Betrieb, der Zusammenarbeit am gemeinschaftlichen Werk. Die Arbeit wurde ihres Begriffes als „Ware“ entkleidet, wie ihn der Liberalismus der verflossenen Epoche aufgestellt hatte, und damit mußten folgerichtig alle Organisationen verschwinden, welche sich auf dem Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufbauten, die als ihren Organisationsgrundsatz eben das „Arbeitgebersein“ oder das „Arbeitnehmersein“, die soziale Gegenspieler hatten.

Dabei mußte es gleichgültig sein, ob nun solche Organisationen als soziale Gegenspieler von der Rechtsprechung der Systemzeit „anerkannt“ waren oder nicht. Denn zwischen der so anerkannten und der nicht anerkannten Arbeitnehmervereinigung bestand ja kein Unterschied dem Grunde, sondern nur dem Grade nach. Alle diese, nicht den drei Großorganisationen der Gewerkschaften angeschlossenen zahlreichen sonstigen Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervereinigungen (teils nur aus Angestellten, teils nur aus Beamten, teils aus Angestellten und Beamten oder auch aus Angestellten, Beamten und Arbeitern zugleich bestehend) hatten zum mindesten den Willen zum sozialen Gegenspieler, wollten die „Anerkennung“ auch durch das geltende Recht erreichen. Wie sie auch bis in die letzten Tage der Systemzeit um diese „Anerkennung“ sich bemühten und darum häufig heftigen Streit mit den „anerkannten“ Gewerkschaften führten. Da und dort hatte auch dieser Kampf zu Teilsiegen geführt, indem solche nicht anerkannten Vereinigungen Tarifverträge abgeschlossen oder sich an solchen beteiligten.

Es ist deshalb klar, daß auch diese Vereinigungen im nationalsozialistischen Staat keine Da-

seinsberechtigung mehr hatten und der Auflösung verfallen mußten. Offenbar spricht deshalb auch das „Entschädigungsgesetz“ nicht von den „wirtschaftlichen Vereinigungen“, weil dadurch der Kreis der erfaßten Organisationen zu eng gefaßt worden wäre, sondern von „früheren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen“, womit alle Organisationen in den Gesetzbereich einbezogen wurden, die sich auf der Ideologie der verflissenen Epoche aufbauten, die auf dem „naturegebenen“ Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhten und im „Wirtschaftskampf“ die „sozialen Gegenspieler“ darstellten oder darstellen wollten.

Somit scheint der Kreis derer umrissen zu sein, die unter das in Rede stehende Gesetz fallen:

Vereinigungen nur von Arbeitgebern oder nur von Arbeitnehmern, wenn sie als Zweck oder einen ihrer Zwecke die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele als soziale Gegenspieler zur Regelung und Förderung der Arbeits- und Lohnbedingungen ihrer Mitglieder hatten.

Anmerkungen:

¹ Reichsgesetzblatt (RGBl) I, 1937, S. 1333.

² Gesetz vom 26. 5. 1933, RGBl. I, S. 293 und Gesetz vom 14. 7. 1933, RGBl. I, S. 479.

³ Gesetz vom 14. 7. 1933, RGBl. I, S. 480.

⁴ Im Folgenden ist das Gesetz in seinen Bestimmungen, seiner Einleitung und seinem Kommentar nach der Gesetzausgabe „Das neue Reichsrecht“, herausgegeben von Hans Pfundtner, Geh.-Reg.-Rat und Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Dr. Reinhold Neubert, Präsident der Reichsanwaltschaftskammer, unter Mitwirkung von Dr. F. A. Medicus, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern. — Berlin W 35: Industrieverlag Spaeth & Linde, behandelt.

Der zu dem Gesetz gegebene Kommentar stammt von Ministerialrat Erbe im Reichsministerium des Innern, dem Referenten für das „Entschädigungsgesetz“.

⁵ Vom 3. April 1939, RGBl. I, 1939, S. 707.

⁶ Berger-Donau: Arbeitsnachweisgesetz, 2. Auflage, S. 51. — Berlin: J. H. W. Dietz Nachfolger 1924.

⁷ Wagemann: Die Arbeitsgesetze, Bd. 1, Seite 66 ff. — Berlin: Georg Stilke.

(Schluß folgt)

Kurzberichte

Leistungssteigerung im Eisenhüttenwesen: Die großen Aufgaben des Vierjahresplans geben der Arbeit des deutschen Eisenhüttenmannes Richtung und Inhalt. Höchsten Anforderungen sowohl nach der Erzeugungsmenge als auch nach der Güte der Erzeugnisse gilt es gerecht zu werden; hinzu kommen noch die sich aus dem Vierjahresplan ergebenden Forderungen zur weitesten Nutzbarmachung der heimischen Bodenschätze. Aus allen diesen Gründen gilt das Hauptbemühen im weitesten Sinne der Leistungssteigerung aus den deutschen Eisenhüttenwerken, der Leistungssteigerung in den Betrieben durch Verbesserung der Arbeitsverfahren und des Arbeitserfolges, der Leistungssteigerung in der Güte der Erzeugnisse durch sorgsame Pflege der technisch-wissenschaftlichen Forschung, die natürlich in gleicher Weise der Fortentwicklung und Verbesserung unserer hüttenmännischen Arbeitsverfahren und ihrer Wirtschaftlichkeit dient.

*

Im Hinblick auf die Forderung rationeller Bewirtschaftung der menschlichen Arbeitskraft kommt dem verstärkten Einsatz von Maschinen gerade heute eine besondere Bedeutung zu. Es ist erfreulich, daß in unserer Eisen-

industrie der Ruf nach Einsatz arbeitsparender Maschinen starken Widerhall gefunden hat.

Eines der anschaulichsten Beispiele einer solchen Rationalisierung liefert in der deutschen Schwerindustrie die neuartige Hohlkörper-Walzung, wie sie in dem Radial-Rohrwalzwerk der Deutschen Röhrenwerke A.-G., Mühlheim (Ruhr) — Konzern der Vereinigte Stahlwerke A.-G. — durchgeführt wird. Wenn früher die Notwendigkeit bestand, große Hohlkörper, wie sie z. B. für große Kessel und sonstige Behälter gebraucht wurden, durch Schmieden herzustellen, was oft wochenlang dauerte, ist es jetzt mit der neuen Erfindung von Roeckner und seinem Radial-Walzverfahren möglich, selbst allerschwerste Hohlkörper in einem Arbeitsgang mechanisch auf die gewünschte Form zu bekommen. Die riesige Walzmaschine kann Hohlkörper bis zu einem Gewicht von 70 t, bis zu einem Durchmesser von 1,8 Meter und bis zu einer Länge von 18 Meter bearbeiten. Der zur Bearbeitung vorgesehene Stahlzylinder ruht zunächst in dem seitlich neben der Walzenstraße aufgestellten Ofen, wo er auf Walztemperatur gebracht wird. Ist die Straße in Betrieb und laufen die verschiedenen Walzen, die den Hohlkörper formen sollen, so hebt sich auf einen Hebeldruck die Ofentür. Der von unsichtbaren Händen herausgedrückte rotglühende Stahlzylinder wird von einem Laufkran gepackt, hochgehoben und über den Rollengang vor das Walzengerüst gebracht, wo ihn die kreisförmig angeordneten Walzen fast spielend zur fertigen Form bearbeiten.

In wirtschaftlicher Hinsicht bedeutet diese Herstellung großer nahtloser Hohlkörper für die Dampfkessel- und chemische Industrie einen bahnbrechenden Fortschritt. Die chemische Industrie arbeitet heute im Zeichen der Synthese mit hohen Drücken, was an das Material außerordentlich hohe Anforderungen stellt. Auch sind vielfach erhebliche Wandstärken bis zu 20 Zentimeter gefragt. Das Roeckner-Verfahren bringt neben der großen Beschleunigung des ganzen Herstellungsprozesses eine für die Güte erheblich gesteigerte Gleichmäßigkeit im Gefüge des Materials mit sich.

*

Welche gewaltige Steigerung der Produktivität ein vollkontinuierlicher, d. h. ein ununterbrochener Arbeitsprozeß technisch eröffnet, zeigt sich ebenfalls bei der Herstellung geschweißter Rohre nach dem amerikanischen Fretz-Moon-Verfahren, das in Deutschland und zwar vom Werk Thyssen der Deutschen Röhrenwerke A.-G., ebenfalls Konzern der Ver. Stahlwerke A.-G., unter weitestgehender Mechanisierung nach den neuzeitlichen Gesichtspunkten der Fließfertigung ausgebaut wurde. Während man bisher Bandeisenstreifen, die sog. Röhrenstreifen auf eine Länge schnitt, die der gewünschten Rohrlänge etwa entsprach und sie nach Erwärmen auf Schweißhitze durch einen Ziehring zu einem Rohr zog, verwirklicht dieses Verfahren den Gedanken einer fortlaufenden Rohrherstellung aus einem endlosen Bandeisenstreifen. Dieser wandert durch einen langen Ofen, wo die Kanten des Bandes um mehrere 100 Grad höher erhitzt werden als seine Mitte; unmittelbar darauf tritt das Band in das Walzwerk ein, das aus mehreren Walzsätzen besteht, denen bei zweckentsprechender Einstellung die Aufgabe des Rohrwalzens, Schweißens und Kalibrierens obliegt. Im ersten Walzensatz wird aus dem Band das Rohr geformt, im nächsten werden die stumpf aneinander stoßenden Bandkanten innig miteinander verschweißt. Ein Ausweichen der Kanten oder ein Falten des Rohres ist dabei nicht zu befürchten, weil die Mitte des Stahlbandes kälter als die Kanten und noch nicht im schweißenden oder teigigen Zustand ist. Der Außendurchmesser des Rohres ist, einmal eingestellt, nahezu unveränderlich. Der aus den Walzen kommende endlose Rohrstrang wird durch eine selbständig arbeitende Warmsäge in einzelne Rohrlängen geschnitten.

In Deutschland sind drei Fretz-Moon-Straßen vorhanden, die ein neues besonders wirtschaftliches Walz-

verfahren zur Herstellung von Gas-, Wasser- und Dampfrohren für die Hausinstallation bedeuten. Die erzielten Fortschritte bestehen neben der hohen Leistung (im Durchschnitt erzeugt jede Straße in 24 Stunden 120 Kilometer Rohr) bei geringstem Verlust an Werkstoff in den vorzüglichen Eigenschaften der Schweißnaht, in der innen und außen glatten Rohroberfläche, in der Erzeugung praktisch gleicher Rohrlängen sowie in der Möglichkeit, gewöhnliche, dickwandige und dünnwandige Rohre herzustellen.

*

Eine weitere segensreiche Pionierarbeit, die auch der deutschen Ingenieurkunst ein glänzendes Zeugnis ausstellt, haben die Ver. Stahlwerke mit der Errichtung ihrer vollkontinuierlichen **Breitbandstraße** in Dinslaken geleistet. An sich stellt das technische Prinzip dieses Arbeitsvorganges nichts Neues dar. Neu und beachtenswert ist vielmehr die Tatsache, daß der ganze Arbeitsprozeß sich nun kontinuierlich und fast ohne menschliche Hilfe vollzieht. Der gesamte Walzprozeß läuft automatisch ab. Die Breitbandstraße wurde im August 1937 in Betrieb genommen und ist für eine Leistung von monatlich 40 000 bis 60 000 t je nach Walzplan berechnet. Das ist — aufs Jahr berechnet — ein Drittel der etwa auf 1,8 Mill. t bezifferten deutschen Erzeugnisse an Fein- und Mittelblechen. Es werden darauf Streifen und Bleche von 1,25 bis 10 mm Stärke und 400 bis 1300 mm Breite hergestellt. Die größte Länge kann bis zu 220 m betragen. Die Breitbandstraße besteht aus der Aufgabevorrichtung, die unmittelbar von den Kranen des Brammenlagers bedient werden kann, den drei Öfen der viergerüstigen Vorstraße, der sechsgerüstigen Fertigstraße, dem Warmbett mit Scheren und Aufwickelvorrichtungen und der Vorrichtung für das Wegschaffen des Walzgutes.

*

Daß die deutsche Eisenhüttentechnik in vorderster Front marschiert, dies dürften die drei Beispiele zur Genüge gezeigt haben. Die deutsche Eisenindustrie muß aber auch weiterhin hart an der Erfüllung neuer Aufgaben arbeiten. Und es trifft schon zu, daß auch die Eisenhüttenleute sich in einem „dauernden Vierjahresplan“ befinden, der kein Ausruhen gestattet.

Dr. W. Flemmig, Düsseldorf.

Pro und Contra

Technik und Ingenieur. Unter dieser Überschrift beschäftigte sich Dipl.-Ing. W. Nöldechen in der Monatsschrift „Deutsche Technik“ (September 1939, Seiten 420 bis 423) mit der „**Stellung der Technik und des Ingenieurs im öffentlichen Leben**“ und glaubt feststellen zu müssen, daß auf diesem Gebiet wenig Fortschritt zu verzeichnen sei, und daß die Begriffe und Vorstellungen nicht klarer geworden seien; man müßte aber betonen, „daß größere Klarheit in dieser Hinsicht mit zu den wichtigsten Fragen unseres kulturellen Lebens gehört, in welchem die Technik eine so zentrale und grundwichtige Stellung einnimmt“. Als Ursache der Erscheinung führt Vf. zunächst an, die „Unfähigkeit“ sehr vieler Techniker, „die eigene Arbeit richtig in den geistigen und sozialen Zusammenhang einzuordnen“, daß also — mit anderen Worten, die R. Lücke gebrauchte — „nur die allerwenigsten Techniker und Ingenieure über ihr eigenes Fachgebiet und ihr Teil-schaffen hinausblicken könnten (und wollten) und fähig wären, ihre Tätigkeit in Beziehung zu den übergeordneten Erscheinungen des Lebens zu bringen“. Der Grund für diese Einstellung liege zum Teil in der starken fachlichen Inanspruchnahme der im Beruf stehenden Techniker, die keine Zeit übrig haben, um sich auf die geistigen und sozialen Grundlagen der Technik zu besinnen; also der Mangel an Verinnerlichung, der im technischen Berufsbereich am meisten ausgeprägt sei.

Ein wirklicher Wandel setze die Erkenntnisse voraus, daß auch das Studium der Technik einen philosophischen Unterbau verlangt, denn der Grund des Versagens der Techniker sei kein zufälliger, sondern er sei „wesentlich bedingt und eine Folge der grundsätzlich subalternen Stellung der „reinen Technik“. Notwendig sei die Reform des technischen Studiums und der Technischen Hochschulen in der Richtung, daß die geistigen und sozialen Grundlagen der Technik an den Studienbeginn gestellt werden, daß zu den einführenden Vorlesungen ein allgemeiner Pflichtkursus in (praktischer) Philosophie gehört, daß die künftigen Ingenieure ihr Studium damit beginnen, 'Technik' und ihre für die gesamten technischen Teildisziplinen allgemeinverbindlichen geistigen Grundlagen zu studieren“. Eine der dringlichsten Aufgaben sei deshalb die „Errichtung von Lehrstühlen für 'Technik' und technische Philosophie.“ Diese „Reform“ sei auch deshalb dringend, weil bei der Jugend um Nachwuchs für das technische Studium besonders geworben werde; diese Werbung aber „können wir nur dann verantworten, wenn wir die Stellung der Technik und des Ingenieurs in unserem öffentlichen Leben ganz anders begründen und viel entscheidender verbessern, als das bisher geschehen ist. Der alte Kampf des Ingenieurs um Gleichberechtigung in den sozialen Ständen der Volksgemeinschaft ist noch keineswegs entschieden! ... Der Nur-Techniker bleibt subaltern und muß es bleiben, solange er sich nicht über die geistigen Grundlagen seines Berufsstandes klar ist.“

Über das Wesen der Technik herrscht Unklarheit; als Beispiel führt der Verfasser die Einführung der Bezeichnungen „Referendar“ und „Assessor“ an, die — „eine gänzlich überflüssige Verjusterei“ — den höheren „Bauverwaltungsbeamten“ gegeben wurden; damit habe man letzten Endes von seiten der Techniker und den „Standesdünkel der Juristen“ bestätigt.

Die mangelhafte Wertung und Stellung des Ingenieurs liege allerdings nicht allein an diesem: „Solange die deutsche Technikerschaft die sich aus ihrer Berufsarbeit ergebenden fachlichen und kulturellen Fragen und Aufgaben bis in die höchsten Verwaltungsstellen und des öffentlichen Lebens nicht selbst vertreten darf, sondern hier meist durch Verwaltungsjuristen ersetzt werden kann, solange hat die Technik und die Technikerschaft im nationalsozialistischen Staat und in der neuen deutschen Volksgemeinschaft noch nicht die Stellung, die ihr gebührt und die sie gemäß der alles durchdringenden Bedeutung der Technik in unserem Volksleben haben muß.“

*

Was — teilweise seit Jahrzehnten — hier in „Technik und Kultur“ und durch die Arbeit des Verbandes Deutscher Diplom-Ingenieure verfochten wurde, findet sich in dem Aufsatz des genannten Verfassers dem Grunde nach, aber auch mehrfach im einzelnen wieder. Und wir glauben mithin, daß zunächst einmal völlige Klarheit der „Begriffe“ geschaffen werden müßte, wozu auch der eindeutige Inhalt der Berufsnamen gehört. Solange diese vieldeutig oder überhaupt nicht deutbar für die Allgemeinheit sind, bleibt die Einschätzung und der Einsatz der Berufsträger in der Öffentlichkeit unsicher und damit mangelhaft. Mit dem Begriff „Technik“ beginnen schon die Unklarheit und Unsicherheit, sie setzen sich fort mit den Begriffen „Techniker“ und „Ingenieur“.

Zunächst also: was ist unter „Technik“ zu verstehen? Der Verfasser sagt u. a., „reine Technik“ habe „grundsätzlich subalterne Stellung“ und meint, einen Wandel dadurch zu erreichen, daß diese „reine Technik“ durch einen „philosophischen Unterbau“ zur „Technik“ (im höheren Sinne) würde; dazu seien Lehrstühle für „Technik“ und „technische Philosophie“ zu errichten. So sehr solche Forderungen zu unterstreichen sind — sie sind alte Anregungen des Verbandes Deutscher Diplom-Ingenieure zur Hochschulreform, und die Bemühungen um eine „technische Philosophie“ haben ihren ersten Anstoß hier in „Technik und Kultur“ erhalten, wo eine Reihe grund-

legender Veröffentlichungen zu diesem Thema gebracht und damit zweifellos fruchtbringend gearbeitet wurde —, so sehr also diese Forderungen des Verfassers auch die unserigen sind, ist mit ihrer Erfüllung allein auch der anzustrebende grundsätzliche Wandel erreicht? Es handelt sich doch schließlich darum, welche Stellung die Allgemeinheit der „Technik“ und ihren Trägern zubilligt; solange der Begriff „Technik“ in den Augen, im Bewußtsein der Öffentlichkeit ein „subalterner“ ist, solange er im Bereich der allgemeinen Begriffe liegt, wird auch ein „philosophischer Unterbau“ des Studiums nichts an der allgemeinen Lage ändern. Und die Frage ist berechtigt: kann überhaupt der Begriff „Technik“ jemals aus diesem Bereich herauskommen? Was nützt es schon, wenn innerhalb des weit differenzierten Berufskreises der „technischen“ Berufsträger bestimmte Definitionen aufgestellt werden und sich vielleicht — vielleicht! — auch durchsetzen würden? Auf die Allgemeinheit kommt es an, was diese sich unter „Technik“ vorstellt; kann man hier ausrufen, daß man „Technik“ stets mit „Fertigkeit“, mit „Gelerntem“, mit „Subalternem“ verbunden bzw. gleichgesetzt wird. Wir haben nunmal die „Technische Lehrerin“ (= Handarbeitslehrerin), die „Technischen Assistentinnen“ der Ärzte, der chemischen und physikalischen Laboratorien usw. Allgemein üblich geworden sind die „technischen Gründe“, welche irgend etwas verhindert oder verzögert haben: ist das Fräulein an der Schreibmaschine unpäßlich, so verzögerte sich ein Brief aus „technischen Gründen“! Sollte solches noch einmal auszurotten sein? Gebrauchen doch solche Wendungen selbst weitgehend auch die technischen Berufskreise! Wenn der deutsche Boxer N. N. den ausländischen Boxer X. X. niederschlägt, dann lesen wir das in der Tagespresse unter der dicken Schlagzeile „Sieg der deutschen Technik“!

Der Begriff „Technik“ ist ein sehr, sehr weit gespannter; ihn einzugrenzen, scharf zu umreißen, so daß er sich eindeutig über das „Subalterne“ erhebt, und zwar im Bewußtsein der Öffentlichkeit, dürfte ein unerfüllbarer Wunsch bleiben. Beachten wir auch, daß die technischen Berufsträger selbst das Wort Technik unsicher und unklar anwenden, so daß nicht ohne nähere Umschreibung immer feststeht, was nun eigentlich damit gemeint ist; auch der Verfasser ist dieser Unsicherheit — naturnotwendig! — nicht entgangen. So spricht er von „Technikern und Ingenieuren“, sieht darin also zwei verschiedene Gruppen, ein anderes Mal spricht er von „Technikern“ in umfassendem, also die „Ingenieure“ einschließendem Sinne. Und die Zeitschrift „Deutsche Technik“ versucht andererseits, den Begriff „Ingenieurtechnik“ zu propagieren (vgl. Seite 451 des hier angezogenen Heftes). Was soll nun unter „Ingenieurtechnik“ verstanden werden? Etwa ein bestimmter Sektor des Gesamtkreises „Technik“ oder eine Abhebung von dem Allgemeinbegriff? (Wir sind uns der Unklarheit, Unsicherheit dieser Frage bewußt; aber wie will man ohne lange Umschreibung eben mit dem Wort Technik fertig werden?) Man muß sich vor Augen halten, was nun dem „technischen Laien“, der Allgemeinheit dieser neue Begriff bedeuten würde. Doch wohl: die „Technik des Ingenieurs“ in dem Sinne, wie der Arzt seine Technik hat, der Jurist seine Technik der Aktenbehandlung, der Historiker seine Technik der Quellenforschung usw. usw. und schließlich — und das würde auch hier wieder das Entscheidende sein — wie der Boxer seine Technik, wie letzten Endes jedermann seine Technik hat!

Wir stehen wieder da, wo wir immer stehen werden, wenn wir uns um den Begriff Technik bemühen: vor der Vieldeutigkeit, der Unbegrenztheit des Begriffes, vor der praktischen Unmöglichkeit, ihn irgendwie für den technischen Berufsträger zu reklamieren, ihn im Sinne der Abgrenzung gegen das „Subalterne“ zu umreißen und diese Umgrenzung in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu überführen. Aus dieser Erkenntnis der Situation haben

wir hier vor Jahren für den Sektor der Technik, der bestimmend, führend für den Gesamtkreis ist, der den Inhalt dessen ausmacht, was Nöldechen in seinem Aufsatz als die „Fakultät für uns Ingenieure“ begriffen haben will, den Begriff „Ingenik“ vorgeschlagen. Und wir sind nach wie vor der Meinung, daß nur durch ein neues Wort, das das Wort Technik nicht enthält, aber in logischer Verbindung mit dem „Ingenieur“ steht, aus dem Wirrwarr herauszukommen ist.

Es ist bisher nicht bekannt geworden, was gegen das Wort „Ingenik“ einzuwenden wäre; es ist zwar da und dort in nicht-technischem Schrifttum aufgegriffen worden, aber die technische Fachpresse hat sich bisher aus geschwiegen.

Literatur

Neue Bücher:

Dr. Rudolf Busse, Senatsrat im Reichspatentamt: Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 nebst Pariser Verbandsübereinkunft und Madrider Abkommen. Berlin W 35: Walter de Gruyter & Co., 1939, 636 Seiten. Geb. 14,— RM. (Stilkes Rechtsbibliothek, Bd. 40.)

Das Erscheinen der neuen Auflage dieses Werkes ist in den beteiligten Kreisen mit Spannung erwartet worden. Als erfahrener Schriftsteller und Mitglied der Beschwerdeabteilung erschien der Verfasser wie kaum ein anderer geeignet, auf dem Gebiete des Warenzeichenrechtes Theorie und Praxis zu vereinigen. Das neue Werk zeigt gegenüber der alten Auflage eine umfassende Neubearbeitung und fußt auf der neuesten Rechtsprechung und einschlägigen Literatur. Das Werk ist so inhaltreich, daß so gut wie alles auf diesem Rechtsgebiet darin zu finden ist. Es enthält zunächst eine Einführung in systematische Darstellung, dann die Erläuterung des neuen Warenzeichengesetzes nach Paragraphen, ferner als Anlagen die einschlägigen Verordnungen und Bestimmungen, weiter die Internationale Union, die Sonderverträge des Deutschen Reiches mit den verschiedenen Staaten, in einem weiteren Abschnitt Wettbewerb und Werbewesen das Wettbewerbsgesetz, das Gesetz über die Wirtschaftswerbung mit den zugehörigen Verordnungen, ferner eine Staatenübersicht mit Nachweisen über die Gesetze und Behörden dieser Staaten im Patentblatt bzw. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, und in einem besonders wertvollen Kapitel das Übergangsrecht für die wiedervereinigten deutschen Gebiete: Österreich, Sudetendeutschland, Memelland und Protektorat Böhmen und Mähren. Wie schon im alten Kommentar gibt der Verfasser für jeden Paragraphen in einem Schlagwort den Inhalt des Paragraphen, ein dankenswertes Verfahren, das sich bewährt hat. Die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen sind kurz und prägnant und vermeiden gedankenstörende Abschweifungen. Im Sinne einer bequemen Handhabung liegt auch die Anordnung von Bezugsziffern bei bemerkenswerten Gesetzesworten. Die Übersichtlichkeit wird weiter gefördert durch eine geschickte Drucktechnik und Unterteilung. So hat der Verfasser erreicht, ein großes Material auf knappen Raum zu bringen. Ein sorgfältig aufgestelltes Sachregister enthält wohl alle der Praxis geläufigen Schlagworte, das eine rasche Orientierung auf den verschiedensten Gebieten ermöglicht. Bei der Fülle des Dargebotenen, wäre es vermessend, zu den einzelnen Ausführungen des Verfassers Stellung zu nehmen. Der vorstehend gegebene zusammenfassende Gesamtüberblick genügt. Das Werk ist ein Nachschlagewerk nicht nur für die Beamten des Reichspatentamtes, die Patentanwälte, Rechtsanwälte und Richter, sondern insbesondere auch für die Diplomingenieure und die ähnlich vorgebildeten Berufstreibenden der Wirtschaft. Das Buch ist ein zuverlässiges und erschöpfendes Nachschlagewerk auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts und verdient weiteste Verbreitung. Dipl.-Ing. Dr. Alexander Lang (Berlin).

Lohr, Erwin, Professor an der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn: *Vektor- und Dyadenrechnung für Physiker und Techniker.* — Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1939. — 411 Seiten, 34 Figuren im Text, geb. 18,— RM. — Sammlung „Arbeitsmethoden der modernen Naturwissenschaften“.

Die analytische Geometrie, mit der wir räumliches Geschehen durch die gewöhnlichen, eindimensionalen Zahlen darstellen bzw. erfassen, erfordert das dreiaxige Koordinatensystem, und diese Methode krankt folgerichtig daran, daß das Koordinatensystem an sich stets ein willkürliches ist. Rechnen mit einem Koordinatensystem dieser Art bedeutet deshalb von vornherein eine gewisse „Spezialisierung“ des Problems. Handelt es sich um Einzelaufgaben, so wird das Arbeiten mit dem Koordinatensystem stets zweckmäßig bleiben, weil für das bestimmte Problem sich auch jeweils eine passende Wahl des Koordinatensystems sich ergeben wird. Untersuchungen allgemeiner Art aber werden durch die notwendige Wahl des Koordinatensystems eine gewisse „vorzeitige Spezialisierung“ erfahren, die das Problem verwickelt, das Herausheben des Wesentlichen erschwert. Hier setzt erfolgreich das Arbeiten mit „gerichteten Größen“ ein, die Vektor- und Dyadenrechnung. Das Rechnen mit Vektoren, die wir uns „grundsätzlich als den Inbegriff ihrer Projektionen auf alle möglichen Achsenrichtungen“ zu denken haben, ist in den letzten Jahrzehnten auch für den wissenschaftlichen Ingenieur von größter Bedeutung geworden. Soweit der Besprecher sieht, ist es Professor August Föppel (TH München) gewesen, der (um 1900) zuerst das Rechnen mit gerichteten Größen in seinen Vorlesungen über Mechanik anwendete und lehrte. Der Verfasser des vorliegenden Buches unternimmt die dankenswerte Aufgabe, einen geschlossenen und erschöpfenden Überblick über diese Rechnungsarten zu geben, der auch besonders für den Ingenieur zugeschnitten ist. Er zeigt in klarer und dem Selbststudium vorteilhafter Darstellung den außerordentlichen Wert des wirklichen Rechnens mit Vektoren, Dyaden und extensiven Gebilden noch höheren Ranges; er vermittelt eingangs die notwendige und ausreichende Grundlage des Rechnungsverfahrens und bringt dann in einem besonderen Teil physikalische und technische Anwendungen aus den verschiedensten Gebieten der theoretischen Physik. Das Buch, das der Verlag gebührend ausgestattet hat, ist allen wissenschaftlich interessierten Ingenieuren bestens zu empfehlen. S—z.

Zeitschriften:

Die Lokomotive. Zeitschrift für Lokomotivbau. — Bielefeld: E. Gundlach Aktiengesellschaft. 26. Jahrgang, Nr. 5, August 1939, Seiten 119 bis 138.

Das Heft bringt zunächst eine eingehende Würdigung des Reichsverkehrsministers Dr.-Ing. Dormüller zu seinem 70. Lebensjahr (mit 1 Bildnis).

Für den Konstrukteur ist der Aufsatz (mit Abbildungen) „Werkstoff und Konstruktion im Eisenbahnbau“ von Interesse; er behandelt im einzelnen: „Neue Konstruktionslehre als Weg zum Leichtbau“, „Linien in der Entwicklung legierter Stähle“.

Über bemerkenswerte neue Lokomotiven berichten die bebilderten Aufsätze: „Diesel-Lokomotive für Peru“ (gebaut von der Hunslet Engine Co. Ltd., Hunslet, Leeds), „Die schwerste Abraum-Lokomotive der Welt“ (gebaut für die Otto-Scharf-Grube der A. Riebeck'schen Montanwerke von den Siemens-Schuckert-Werken in Gemeinschaft mit Henschel & Sohn in Kassel), „Neue Lokomotiv-Bauarten für

die Türkischen Staatsbahnen“ (entworfen und gebaut von Henschel & Sohn in Kassel).

Kleinere Mitteilungen und Personalmeldungen runden das reichhaltige Heft ab.

—, Nr. 7, Oktober 1939, Seiten 161 bis 172.

Im Aprilheft 1939 haben wir hier ein Buch über „Liliputbahnen“ von Ing. Dr. Walter Strauß besprochen, dessen Name in weiten Kreisen bereits durch seine volkstümlichen Schriften über die Eisenbahn bekannt ist. Im vorliegenden Heft der obengenannten Zeitschrift bringt W. Strauß einen Aufsatz „Liliputbahnen als Pioniere des technischen Fortschritts“ mit einigen kennzeichnenden Bildern von Liliputbahnen, die ja einem großen Kreis durch die Ausstellungen bekannt sind, auf denen sie ein gerne benutztes „Verkehrsmittel“ darstellen, an dem sich nicht bloß die Jugend erfreut und begeistert. Daß die Liliputbahnen technisch durchaus ernst zu nehmen sind, das hat uns der Vf. in seinem erwähnten Buch überzeugend dargetan, und er zeigt dies auch in dem genannten Aufsatz auf. Diese Veröffentlichung dürfte bei vielen Lesern dazu führen, nun auch das Buch des Verfassers eingehend zu studieren, aus dem nicht bloß der Lokomotivfachmann Nutzen ziehen kann. Als Beilage enthält das vorliegende Heft die Nr. 1 der „Lona-Nachrichten“ = Mitteilungen des Fachnormenausschusses Lokomotiven; diese Nachrichten sollen in der Folge in zwangloser Form erscheinen. — Aus dem Abschnitt „Persönliches“ interessiert die Fachwelt besonders eine Würdigung des bekannten Bremsenfachmannes Wilh. Hildebrand (Knorrbremse), der am 1. Oktober d. J. sein 40jähriges Berufsjubiläum feiern konnte, sowie eine Würdigung des Lok-Konstrukteurs Georg Heiser, der im September vierzig Jahre im Dienste der Lokfabrik Henschel stand (beide Würdigungen mit Bildern der Jubilare).

Kälte. Fachzeitschrift für das ganze Gebiet der Kältetechnik und der angrenzenden Gebiete. — Augsburg: Verlag für Kältetechnik Karl Breul. 15. Jahrgang, Heft 8, August 1939, Seiten 73 bis 80.

An Hand von Abbildungen wird über die „Kühlanlagen im Hauptbahnhof Frankfurt a. M.“ berichtet. Es handelt sich hier um eine dezentralisierte Anlage, die mit Rücksicht auf den weitverzweigten Betrieb für die Mitropa errichtet wurde; in der Anlage sind neun Kältemaschinen mit insgesamt 27 420 cal. Studienleistung eingebaut, die zur Kühlung von Fleischräumen, Bierräumen, Lebensmittelräumen, Buffet, Obst, Gemüse und einer vollständigen Konditoreieinrichtung dienen.

Von Interesse ist ferner eine Beschreibung der „Kälteerzeugungsanlage der neuen Markthalle der Stadt Ploesti (Rumänien)“, die von der Firma Sulzer gebaut wurde und den neuesten hygienischen Anforderungen entspricht.

Sehr beachtlich für die deutschen Verhältnisse sind eingehende Mitteilungen über „Schnellgefrierverfahren für Obst und Gemüse in USA“.

Heraklith-Rundschau. Hausmitteilung der Heraklith-Werke Simbach und Radenthein. — 11. Jahrgang, Nr. 4, September 1939.

Das vorliegende Heft ist der Anwendung von Heraklith bei dem Bau von Heilstätten gewidmet. In Abbildungen und kurzen Erläuterungen werden eine Reihe von bemerkenswerten Bauten aufgezeigt, bei denen Heraklith umfangreiche Anwendung gefunden hat. Beispielsweise: St.-Agnes-Klinik in Muralto (Schweiz), Baujahr 1937; Städtisches Solbad in Schwäbisch-Hall, ein 1938 durchgeführter Umbau eines aus 1882 stammenden Fachwerkbauwerks; Krankenhaus in Murnau in Oberbayern, Baujahr 1932/33; Sanatorium der Kreuzschwestern in Innsbruck, Baujahr 1936/37; Garnisons-Lazarett in Oldenburg, Baujahr 1936/37.